

Weiterbildungsordnung (WBO SSO)

1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
	Definition der Weiterbildung	Art. 2
	Ziele der Weiterbildung.....	Art. 3
II	Zuständigkeit	
	SSO-Vorstand	Art. 4
	SSO-Kommission „Weiterbildung, Fortbildung, Qualität“	Art. 5
	Weiterbildungsbeauftragter SSO.....	Art. 6
	Fachgesellschaften der SSO.....	Art. 7
III	Fachzahnarzttitle und Weiterbildungsprogramme	
	Fachzahnarzttitle	Art. 8
	Schaffung neuer Fachzahnarzttitle.....	Art. 9
	Kriterien für die Schaffung von Fachzahnarzttitlen.....	Art. 10
	Voraussetzung für die Erteilung eines Fachzahnarzttitle.....	Art. 11
	Inhalt der Weiterbildungsprogramme	Art. 12
	Erlass und Revision von Weiterbildungsprogrammen.....	Art. 13
IV	Fachzahnarztprüfung	
	Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	Art. 14
	Zeitpunkt der Fachzahnarztprüfung / Rekurse	Art. 15
	Prüfungskosten.....	Art. 16
V	Anrechenbare Weiterbildung	
	Grundsatz	Art. 17
	Mindestdauer von Weiterbildungsperioden / Absenzen	Art. 18
VI	Weiterbildungsstätten	
	Universitäre Weiterbildungsstätten / Weiterbildungsverantwortliche	Art. 19
	Privatpraxis als Weiterbildungsstätte.....	Art. 20
	Weiterbildungskonzept / Weiterbildungsstellen	Art. 21
	Visitationen	Art. 22
	Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren.....	Art. 23
	Einsprachen und Verfahrensbestimmungen	Art. 24
	Lücken der WBO SSO.....	Art. 25
VII	Ausführungsbestimmungen / Inkrafttreten	
	Ausführungsbestimmungen.....	Art. 26
	Inkrafttreten	Art. 27

Anhang I	Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW)
Anhang II	Gebührenordnung (wird später erlassen)
Anhang III	Kriterien für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte
Anhang IV	Qualifikationen des Programmleiters für ein anerkanntes Weiterbildungsprogramm

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich*

Mit der Weiterbildungsordnung regelt die SSO gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des „Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ und „die Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe vom 17. Oktober 2001“, die Grundsätze der zahnärztlichen Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Erwerb von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.

Art. 2 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die Tätigkeit des Zahnarztes nach erfolgreich beendetem Studium mit dem Ziel, einen Fachzahnarztstitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten zahnärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Art. 3 Ziele der Weiterbildung

Die Ziele der Weiterbildung sind:

- a) Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- b) Erlangung von Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie speziell im gewählten Fachgebiet sowie die dazu notwendigen Qualitätssicherung;
- c) Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung gegenüber menschlichen Lebens und jedem Patient unter Einbezug seines Umfeldes;
- d) Selbstständigkeit in zahnmedizinischen Notfallsituationen;
- e) Vertiefung der Kenntnisse der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- f) Vertiefung der Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich ökonomischem Einsatz der Mittel;
- g) Einführung in die Regeln der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden;
- h) Sensibilisierung für und Befähigung zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer zahnärztlicher Berufstätigkeit.

II Zuständigkeit

Art. 4 SSO Vorstand

Der SSO Vorstand ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind, insbesondere für:

- a) die ihm im „Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ und „die Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe vom 17. Oktober 2001“ übertragenen Aufgaben;
- b) alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und deren Inkraftsetzung;

* Die nachfolgend benützten weiblichen oder männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des anderen Geschlechtes.

- c) die Ernennung eines Beauftragten für die Weiterbildung und für dessen Pflichtenheft;
- d) die Festsetzung der Gebühren;
- e) den Erlass eines Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) und für die Wahl deren Mitglieder (Anhang I);
- f) den Antrag an das BAG für die Anerkennung neuer Fachzahnärzte;
- g) die Ausstellung der Fachzahnarzt diplome;
- h) den Antrag an das BAG für die Einführung neuer eidgenössischer Fachzahnarzt titel;
- i) die Führung des Registers von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln.

Art. 5 SSO-Kommission „Weiterbildung, Fortbildung, Qualität“ (WFQ)

Die WFQ ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des SSO Vorstands;
- b) die Begutachtung der von den Fachgesellschaften ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen und die Weiterbildung betreffenden Reglementen mit anschliessender Antragstellung an den SSO-Vorstand;
- c) die Begutachtung von Gesuchen zur Schaffung neuer Fachzahnarzt titel mit anschliessender Antragstellung an den SSO-Vorstand.

Art. 6 Weiterbildungsbeauftragter der SSO

Der Beauftragte der SSO für die Weiterbildung

- a) ist das Bindeglied zwischen den für die Weiterbildung verantwortlichen SSO Fachgesellschaften und dem SSO-Vorstand;
- b) überwacht im Rahmen seines Pflichtenheftes die Tätigkeiten der Fachgesellschaften im Bereich Weiterbildung;
- c) ist der Ombudsmann für die sich Weiterbildenden;
- d) ist Mitglied der WFQ.

Art. 7 Fachgesellschaften der SSO

Die Fachgesellschaften der SSO sind verantwortlich für den fachlichen Teil der Weiterbildung. Sie arbeiten eng mit den entsprechenden Kliniken der anerkannten Weiterbildungsstätten zusammen. Insbesondere sind sie zuständig für:

- a) die Richtlinien für die Weiterbildung in ihrem Fachbereich;
- b) das Prüfungsreglement;
- c) die Strukturen für die periodische Qualitätskontrolle der Weiterbildung (Visitationen) an den Weiterbildungsstätten und der Durchführung der Abschlussprüfungen der Weiterbildung;
- d) die Antragstellung an den SSO-Vorstand für die Erteilung von eidgenössischen Fachzahnarzt titeln;
- e) die Beurteilung der Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden, die an ausländischen Weiterbildungsstätten absolviert wurden, mit Antragstellung an den SSO-Vorstand.

Die unter a) und b) geschaffenen Dokumente und Unterlagen bedürfen der Zustimmung durch den SSO-Vorstand.

III Fachzahnarzttitle und Weiterbildungsprogramme

Art. 8 Fachzahnarzttitle

Der Fachzahnarzttitle ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der klinischen Zahnmedizin. Sein Inhaber hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert, die geforderten Prüfungen bestanden und so besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im gewählten Fachgebiet erworben.

Die Weiterbildung erfolgt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte und dauert in der Regel 3 bis 4 Jahre.

Die geltenden eidgenössischen Fachzahnarzttitle sind in der eidgenössischen Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe festgelegt.

Art. 9 Schaffung von neuen Fachzahnarzttiteln

Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann eine von der SSO anerkannte Fachgesellschaft ein Gesuch für die Schaffung eines neuen Fachzahnarzttitels einreichen. Die WFQ begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Fachzahnarzttiteln (Art. 10) und stellt dem SSO-Vorstand Antrag.

Art. 10 Kriterien für die Schaffung von Fachzahnarzttiteln

- a) Das Fachgebiet muss definierbar sein und sich von anderen Fachgebieten abgrenzen lassen. Es handelt sich um ein wissenschaftlich, methodologisch und technisch autonomes Fachgebiet. Das Fachgebiet muss ein bestimmtes Gewicht innerhalb der einzelnen Bereiche der Zahnmedizin aufweisen. Die Bedeutung des Fachgebietes bemisst sich nach Lehre und Forschung, Epidemiologie und damit letztlich auch nach der Anzahl der in diesem Fachgebiet erforderlichen Zahnärzte.
- b) Die geforderte Weiterbildung kann wegen ihrer Komplexität nicht als Bestandteil ins Grundstudium oder in bereits bestehende Weiterbildungsprogramme eingebaut werden.
- c) Es muss ein definierbares Bedürfnis aufgrund von Morbiditätsstatistiken, Versorgungsbedarf und öffentlichem Interesse bestehen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft, wobei einerseits zwischen Facharzttiteln mit primärer Ausrichtung auf die freie Praxis und andererseits epidemiologischen Kriterien und Aspekten der Qualitätssicherung zu unterscheiden ist.
- d) Als organisatorische Grundlage muss eine von der SSO anerkannte zahnmedizinische Fachgesellschaft mit einer repräsentativen Mitgliederzahl bestehen. Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm, der fachspezifischen Fortbildung und der Qualitätssicherung anfallenden Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.
- e) Die vorhandenen Weiterbildungsstätten müssen eine dem Versorgungsbedarf entsprechende Anzahl jährlicher Titelerteilungen ermöglichen und gesamtschweizerisch vertreten sein.
- f) Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen.

Art. 11 Voraussetzung für die Erteilung eines Fachzahnarzttitels

Anspruch auf die Erteilung eines Fachzahnarzttitels haben Bewerber, die sich ausweisen über:

- a) eidgenössisches Diplom als Zahnarzt oder gleichwertiges ausländisches Diplom, sofern mit dem betreffenden Staat ein Gegenrecht besteht;
- b) spezielle Ausbildung nach dem Staatsexamen in der Dauer von mindestens 3 Jahren auf dem speziellen Fachgebiet, gemäss den Ausführungsbestimmungen der Fachgesellschaft. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Zeugnisse;
- c) Bestehen einer Prüfung im entsprechenden Fachgebiet.

Art. 12 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Fachzahnarzttitel

- a) die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- b) die kontinuierliche Beurteilung und Schlussbeurteilung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der weiterzubildenden Personen;
- c) den Anteil an theoretischem Unterricht und praktischer Ausbildung;
- d) den Anteil an persönlicher Mitarbeit resp. zu erbringenden Dienstleistungen der weiterzubildenden Personen zu Gunsten der Weiterbildungsstätte;
- e) die periodischen Überprüfungen und das Prüfungsreglement.

Die Weiterbildungsprogramme können die Weiterbildung in fachspezifische und nicht fachspezifische Weiterbildung sowie in klinische und nicht klinische Weiterbildung aufteilen.

Art. 13 Erlass und Revision von Weiterbildungsprogrammen

Alle neuen Weiterbildungsprogramme werden durch die entsprechende SSO-Fachgesellschaft ausgearbeitet. Die WFQ begutachtet das Weiterbildungsprogramm und unterbreitet es mit ihrem Antrag dem SSO-Vorstand. Dieser beschliesst das Weiterbildungsprogramm und stellt einen entsprechenden Antrag an das BAG zur Schaffung eines eidgenössischen Fachzahnarzttitels.

Alle Weiterbildungsprogramme werden periodisch, jeweils spätestens nach sieben Jahren seit der Inkraftsetzung oder der letzten Überprüfung von den Fachgesellschaften daraufhin geprüft, ob sie revidiert werden müssen.

Die Revision oder der Beschluss, keine Revision durchzuführen, erfolgt im gleichen Verfahren wie der Erlass von neuen Programmen.

Bei der Revision eines Weiterbildungsprogramms gilt jeweils folgende Übergangsregelung: Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

Neue Weiterbildungsprogramme und Revisionen von Weiterbildungsprogrammen werden im INTERNUM, in der Schweizerischen Monatsschrift für Zahnmedizin und/oder im Internet publiziert. Jede Publikation enthält auch die Liste der für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungsstätten.

IV Fachzahnarztprüfung

Art. 14 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die SSO-Fachgesellschaften organisieren die Prüfungen und legen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes – das Prüfungsziel, die Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeiten zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist.

Die Fachgesellschaften schaffen adäquate Strukturen für die Durchführung der Prüfungen (Prüfungskommission).

Prüfungsmodalitäten, Prüfungssprache und Prüfungswiederholungen sind im Prüfungsreglement festgelegt.

Auf Antrag der Fachgesellschaft/Prüfungskommission entscheidet der Vorstand der SSO über die Erteilung des Fachzahnarztstitels und stellt den entsprechenden Antrag an das BAG. Der SSO-Sekretär eröffnet dem Kandidaten diesen Entscheid.

Art. 15 Zeitpunkt der Fachzahnarztprüfung / Rekurse

Es empfiehlt sich, die Fachzahnarztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

Vorbehalten bleiben Prüfungsteile, welche zu einem im Weiterbildungsprogramm definierten Zeitpunkt absolviert werden müssen.

Entscheide der Fachgesellschaften in Prüfungssachen werden der SSO mitgeteilt. Diese erlässt die entsprechenden beschwerdefähigen Verfügungen.

Der Kandidat kann beschwerdefähige Entscheide innert 30 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) anfechten.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

Art. 16 Prüfungskosten

Die Verfahrens- und Administrativkosten für die Prüfungen sowie die Kosten für allfällige Rekurse werden vom SSO-Vorstand in einem speziellen Reglement (Anhang II) festgelegt.

V Anrechenbare Weiterbildung

Art. 17 Grundsatz

Als anrechenbare Weiterbildung gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Zahnarzt-diploms ausgeübte Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildungsstelle an erkannten Weiterbildungsstätten.

Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden müssen dem eidgenössischen Weiterbildungsausschuss zur Anerkennung vorgelegt werden.

Art. 18 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden / Absenzen

Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer an der gleichen Ausbildungsstätte.

Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend. Weiterbildungsperioden, die in einem Anstellungsverhältnis unter 50% absolviert wurden, können nicht angerechnet werden.

In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

VI Weiterbildungsstätten

Art. 19 Universitäre Weiterbildungsstätten / Weiterbildungsverantwortliche

Als Weiterbildungsstätten können Universitätskliniken, Spitäler (bzw. deren Abteilungen und Stationen), Zahnarztpraxen und weitere im Bereich der Zahnmedizin tätigen Institutionen in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie über mindestens eine anerkannte, adäquat entlohnte Weiterbildungsstelle verfügen, und wenn der für die Weiterbildung verantwortliche Zahnarzt Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogrammes bietet.

Die Weiterbildungsstätten müssen die im Anhang III formulierten Anforderungen erfüllen oder nicht erfüllbare Teile davon in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen abdecken.

Die Voraussetzungen, Aufgaben und Pflichten der für die Weiterbildung Verantwortlichen sind im Anhang IV geregelt.

Art. 20 Privatpraxis als Weiterbildungsstätte

Sofern die Prüfungsreglemente der Fachgesellschaft es zulassen, ist es möglich, einen Teil der klinischen Weiterbildung (max. 12 Monate) in einer Privatpraxis zu absolvieren. Folgende Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein:

- a) der Praxisinhaber
 - ist Fachzahnarzt des betreffenden Fachgebietes;
 - war für mindestens 3 Jahre an einer Universitätsklinik auf seinem Fachgebiet tätig;
 - ist in der Praxis schwergewichtig auf dem Fachgebiet tätig;
 - nimmt sich Zeit für die Weiterbildung des Kandidaten (Fallbesprechungen, Assistenz, Mitarbeitergespräche usw.);
 - schliesst mit dem Kandidaten einen schriftlichen SSO-Arbeitsvertrag ab;
- b) die Praxis
 - verfügt über genügend Personal;
 - erfüllt das Hygienekonzept gemäss Qualitätsleitlinien;
 - hat für den Kandidaten einen eigenen Behandlungsstuhl;
- c) der Kandidat
 - hat mindestens ½ Tag pro Woche Zeit für Literaturstudium, Fallplanungen und -evaluationen usw. (keine direkte Tätigkeit am Patienten);
 - kann Weiter- und Fortbildungskurse besuchen.

Art. 21 Weiterbildungskonzept / Weiterbildungsstellen

Jede Weiterbildungsstätte erarbeitet ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogramms zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Im Konzept wird u.a.:

- a) die Anzahl Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zum Patientengut und den vorhandenen Dienstleistungsstellen stehen muss;
- b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubildenden Personen und der Anzahl Weiterbildner (Tutoren) festgelegt und begründet;
- c) das Organigramm sowie die für die Weiterbildung Verantwortlichen festgelegt;
- d) ein Grobstundenplan aufgezeigt.

Die Fachgesellschaft kann die Vermittlung der Lerninhalte in zentral bzw. regional organisierten Kursen anbieten.

Anerkannte Weiterbildungsstätten schliessen mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden erbrachten Dienstleistungen sowie den gültigen Vorschriften der Institution, in der die Weiterbildungsstätte eingegliedert ist.

Art. 22 Visitationen

Die Visitationen dienen der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Jede Fachgesellschaft führt Visitationen durch unter folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Das Visitationsteam wird durch die Fachgesellschaft bestimmt. Es wird durch den SSO-Beauftragten für die Weiterbildung ergänzt.
- b) Die Fachgesellschaften entscheiden selbst über Ort und Häufigkeit der Visitationen.

In jedem Fall ist eine Visitation durchzuführen:

- bei einem Gesuch um Anerkennung
- bei einer Re-Evaluation, insbesondere bei einem Leiterwechsel
- auf Anweisung des SSO-Vorstands

Visitationen drängen sich insbesondere dort auf, wo Umfragen bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität ungenügend ausgefallen sind oder überdurchschnittliche Durchfallquoten bei der Fachzahnarztprüfung auftreten.

- c) Die Visitation wird anhand eines standardisierten Rasters durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen. Der Visitationsbericht enthält insbesondere eine Beurteilung über die Einhaltung der Anerkennungskriterien und über die Zweckmässigkeit und Güte des Weiterbildungskonzeptes. Der Bericht ist mit dem Leiter der Weiterbildungsstätte zu besprechen und wird durch seine Stellungnahme ergänzt. Er wird via Fachgesellschaft dem SSO-Vorstand mit einem entsprechenden Antrag über zu treffende Massnahmen vorgelegt. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Art. 23 Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren

Gesuche um Anerkennung müssen – unterschrieben vom Leiter der Weiterbildungsstätte – dem SSO-Vorstand eingereicht werden. Der SSO-Vorstand fordert die zuständige Fachgesellschaft zur Durchführung der Visitation auf.

Der SSO-Vorstand entscheidet anhand der folgenden Grundlagen:

- massgebende Bestimmungen der WBO SSO
- Anhang III und Anhang IV der WBO SSO
- Weiterbildungskonzept (Art. 21)
- Visitationsbericht (inkl. dazugehörige Stellungnahme des Leiters) (Art. 22)

Der SSO-Vorstand kann der Weiterbildungsstätte Auflagen in Bezug auf das Weiterbildungskonzept machen. Der Beschluss des SSO-Vorstands wird dem Leiter der Weiterbildungsstätte mitgeteilt und im INTERNUM, der Schweizerischen Monatsschrift für Zahnmedizin und/oder im Internet veröffentlicht.

Eine Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte wird von der entsprechenden Fachgesellschaft mindestens einmal innerhalb von 7 Jahren durchgeführt, in jedem Fall bei einem Wechsel des Leiters. Diese Re-Evaluation erfolgt im selben Verfahren wie bei Anerkennungsgesuchen.

Die Kosten des Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahrens sind von der Weiterbildungsstätte zu bezahlen. Der SSO-Vorstand erlässt die näheren Bestimmungen.

Art. 24 Einsprache und Verfahrensbestimmungen

Der Anhang I regelt das Einspracheverfahren gegen Beschlüsse des SSO-Vorstands gemäss der WBO SSO.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

Art. 25 Lücken der WBO SSO

Kann der WBO SSO, den Anhängen und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Rückschlüsse über das Verfahren entnommen werden, kommen - soweit dies möglich ist - die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zur analogen Anwendung.

VII Ausführungsbestimmungen / Inkrafttreten

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Die Fachgesellschaften können Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO SSO erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den SSO-Vorstand.

Für die durch den Vollzug der WBO SSO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Der SSO-Vorstand erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegende WBO SSO ist vom SSO-Vorstand am2004 genehmigt worden. Sie tritt auf den 1.1. 2005 in Kraft.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Dr. Ulrich Rohrbach
Präsident

Dr. Alexander Weber
Sekretär